

AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.39 vom 21. August 2025

Ag Zivilgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2025.39

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.39 du 21 août 2025

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.39 del 21 agosto 2025

Volltext

Obergericht Schuldbetreibungs- und Konkurskommission als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde KBE.2025.39 (BE.2025.9) Entscheid vom 21. August 2025 Besetzung Oberrichter Holliger, Präsident Oberrichter Roth Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Stutz Beschwerde- A._____ GmbH, führerin [...] Anfechtungs- Entscheid des Präsidiums des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Bremgar- gegenstand ten vom 30. Juni 2025 in Sachen Regionales Betreibungsamt Q._____ Betreff Konkursandrohung des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ vom 29. April 2025 in der Betreuung Nr. aaa Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Luzern, 6000 Luzern vertreten durch Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, [...]

- 2 - Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entnimmt den Akten: 1. 1.1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft und der Kanton Luzern (vertreten durch die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern; fortan: Gläubigerin) liess die A._____ GmbH (fortan: Beschwerdeführerin) mit Zahlungsbefehl vom 25. Juni 2024 in der Betreuung Nr. bbb des Betreibungsamts R._____ für eine Forderung von Fr. 1'311.25 nebst Zins zu 4.75 % seit 25. Juni 2024 sowie für Gebühren von Fr. 40.00 und aufgelaufenen Zins bis 24. Juni 2024 von Fr. 50.00 betreiben. Der Zahlungsbefehl wurde der Beschwerdeführe- rin am 12. August 2024 zugestellt, worauf diese gleichentags Rechtsvor- schlag erhob. 1.2. Mit Statutenänderung vom 31. Januar 2025 verlegte die Beschwerdeführe- rin ihren Sitz von R._____ nach Q._____ (Publikation im SHAB erfolgt am tt.mm.2025; [...]). 1.3. Mit Entscheid vom 27. März 2025 erteilte der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Bremgarten der Gläubigerin in der Betreuung Nr. bbb für den Betrag von Fr. 1'311.25 nebst Zins zu 4.75 % seit 1. Januar 2024 sowie für Verzugszinsen von 3.5 % auf Fr. 1'311.25 ab 4. August 2023 bis 31. Dezember 2023 die definitive Rechtsöffnung. 1.4. Am 23. April 2025 stellte die Gläubigerin beim Regionalen Betreibungsamt Q._____ das Fortsetzungsbegehren, woraufhin dieses (neu unter der Be- treibung Nr. aaa) am 29. April 2025 die Konkursandrohung ausstellte. Die Konkursandrohung wurde der Beschwerdeführerin am 8. Mai 2025 zuge- stellt. 2. 2.1. Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 12. Mai 2025 beim Präsi- dium des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Bremgarten als untere betrei- bungsrechtliche Aufsichtsbehörde Beschwerde und beantragte: " Wir bitten das Konkursgericht, die ausgesprochene Konkursandrohung so- fort abzuweisen bzw. für ungültig zu erklären, da das Verfahren zur zu- grunde liegenden Forderung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist."

- 3 - 2.2. Das Regionale Betreibungsamt Q._____ reichte am 20. Mai 2025 den Amtsbericht ein. 2.3. Die Beschwerdeführerin reichte am 17. Juni 2025 eine Stellungnahme ein. 2.4. Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Bremgarten als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde (fortan: Vorinstanz) wies die Be- schwerde mit Entscheid vom 30. Juni 2025 ab. 3. 3.1. Gegen diesen ihr am 3. Juli 2025 zugestellten Entscheid erhob die Be-

schwerdeführerin mit Eingabe vom 4. Juli 2025 bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Aargau als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde Beschwerde und beantragte: " 1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Bremgarten vom 30.06.2025 sei aufzuheben. 2. Die Konkursandrohung des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ vom 29.04.2025 sei als unrechtmässig aufzuheben. 3. Das Betreibungsverfahren Nr. aaa sei einzustellen. 4. Der vorliegenden Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen (Art. 36 SchKG)." 3.2. Die Vorinstanz verzichtete mit Eingabe vom 10. Juli 2025 auf eine Stellungnahme. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter

- 4 - kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG). 2. 2.1. Die Vorinstanz führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids aus, der Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden sei, könne die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitige. Mit Entscheid vom 27. März 2025 sei der Gläubigerin die definitive Rechtsöffnung erteilt worden. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen diesen Rechtsöffnungsentscheid habe die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen definitiven Rechtsöffnungsentscheids nicht gehemmt. Dass die Beschwerdeführerin beim Obergericht ein Gesuch um Aufschub der Vollstreckung gestellt hätte, sei weder behauptet noch belegt. Somit habe das Regionale Betreibungsamt Q._____ gestützt auf den vollstreckbaren Rechtsöffnungsentscheid und das Fortsetzungsbegehren der Gläubigerin den Konkurs unverzüglich androhen müssen. Daran vermöge auch die mit Eingabe vom 23. Juni 2025 geltend gemachte Zahlung nichts zu ändern, zumal die Konkursandrohung der Beschwerdeführerin bereits am 8. Mai 2025 zugestellt worden sei. 2.2. Die Beschwerdeführerin bringt beschwerdeweise vor, die zugrundeliegende Forderung basiere auf einer Quellensteuerverfügung der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern. Diese Forderung sei zu rund 95 % bereits beglichen. Zudem habe die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zwischenzeitlich Korrekturen vorgenommen, wodurch der ursprünglich in Betreuung gesetzte Betrag nicht mehr zutrefte. Die Vorinstanz habe in ihrem Entscheid diese wesentlichen neuen Tatsachen nicht berücksichtigt. Es sei fälschlicherweise davon ausgegangen worden, dass die Forderung fällig, unbestritten und vollstreckbar sei. Gemäss Art. 159 SchKG sei eine Konkursandrohung unzulässig, wenn die Forderung bestritten, nicht rechtskräftig oder nicht mehr fällig sei. 3. 3.1. Ist die Betreuung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen (Art. 88 Abs. 1 SchKG). Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreuung, so droht ihm das Betreibungsamt nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich den Konkurs an (Art. 159 SchKG).

- 5 - Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt ein vollstreckbarer Rechtsöffnungsentscheid, um die Fortsetzung der Betreuung zu verlangen und eine Konkursandrohung zustellen zu lassen. Der Gläubiger kann in diesem Sinn handeln, sobald

der Rechtsöffnungsentscheid zugestellt worden ist, unabhängig davon, ob die Rechtsöffnung provisorisch oder definitiv ist. Das Betreibungsamt hat folglich einem Fortsetzungsbegehren stattzugeben, sobald der (provisorische oder definitive) Rechtsöffnungsentscheid zugestellt worden ist, selbst wenn dagegen Beschwerde erhoben wurde, es sei denn, die Rechtsmittelinstanz habe der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt, wie sie das gemäss Art. 325 Abs. 2 ZPO kann (BGE 149 III 410 E. 6.3.3 = Pra 2024 Nr. 28). Gemäss Bundesgericht muss nach erteilter provisorischer Rechtsöffnung zur Einreichung des Fortsetzungsbegehrens bzw. für die Zustellung der Konkursandrohung die Frist zur Erhebung einer Aberkennungsklage nach Art. 83 Abs. 2 SchKG somit nicht abgewartet werden (PETER DIGGELMANN/THOMAS ENGLER, in: Hunkeler [Hrsg.], Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 3. Aufl. 2025, N. 2 zu Art. 159 SchKG). Da sich die Vollstreckbarkeit eines Rechtsöffnungsentscheids aus dem Gesetz ergibt, muss bei Einreichung des Fortsetzungsbegehrens die Vollstreckbarkeit des Rechtsöffnungsentscheids nicht mit einer Bescheinigung nachgewiesen werden (BGE 149 III 410 E. 6.3.3 = Pra 2024 Nr. 28).

3.2. Ausweislich der Akten erteilte der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Bremgarten mit Entscheid vom 27. März 2025 der Gläubigerin in der Betreuung Nr. bbb für den Betrag von Fr. 1'311.25 nebst Zins zu 4.75 % seit 1. Januar 2024 sowie für Verzugszinsen von 3.5 % auf Fr. 1'311.25 ab 4. August 2023 bis 31. Dezember 2023 die definitive Rechtsöffnung (act. 33 ff.). Der von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Beschwerde wurde keine aufschiebende Wirkung gewährt (act. 3). Folglich ist das am 23. April 2025 erfolgte Fortsetzungsbegehren (vgl. act. 37) sowie die darauffolgende Konkursandrohung vom 29. April 2025 (ausgestellt am 8. Mai 2025; vgl. act. 2 inkl. Rückseite) – wie die Vorinstanz mit angefochtenem Entscheid zu Recht feststellte – nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist insoweit abzuweisen.

4. Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen mit ihren Vorbringen in der Beschwerde die Rechtmässigkeit bzw. den Umfang der betreibungsgegenständlichen Forderung und damit einhergehend den Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Bremgarten vom 27. März 2025 in Frage stellt, kann darauf nicht eingegangen werden. Das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG dient nicht dazu, Entscheide des Rechtsöffnungsgerichts zu überprüfen. Ebenso dient das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG nicht dazu, materielle Einwände gegen die Forderung zu erheben (Tilgung, Stundung etc.).

- 6 - Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus die Einstellung des Betreibungsverfahrens Nr. aaa beantragt, ist darauf nicht einzutreten. Die Aufhebung oder Einstellung der Betreuung ist beim Gericht des Betreibungsortes zu beantragen (vgl. Art. 85 SchKG und Art. 85a SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde ist daher nicht zuständig.

5. Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

6. Der Verfahrens Antrag der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird zudem mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos.

7. Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an: [...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)
Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte

- 7 - elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).
Aarau, 21. August 2025 Obergericht des Kantons Aargau Schuldbetreibungs- und Konkurskommission
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Holliger Stutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.